## unternehmermagazin

Inhaber im Mittelstand · Zeitschrift für Familienunternehmen

 $4 \cdot 2010$ 



Titelthema

Krisenbewältigung Prof. Dr. Johann Eekhoff **Titelthema** 

**Globale Megatrends**Alle Schlüsseltechnologien

Specia

**Neue Kreditmediation**Zweite Chance bei der Bank

## Familienunternehmen**kompakt**







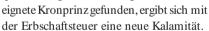
Aus dem »Wittener Institut für Familienunternehmen« an der Universität Witten/Herdecke. Mit Unterstützung der Schweizer Privatbank Pictet & Cie, einem der Träger des WIFU.

## **Dauerbrenner**

## Tücken der Erbschaftsteuer

Steuern zahlt wohl kaum jemand gern das wird man jedenfalls sagen dürfen. Bei Familienunternehmen stellt sich allerdings

noch eine weitere, ureigene Problematik. Familienunternehmer wollen ihre Firmen naturgemäß an die folgende Generation übergeben und sich dabei sicher sein, dass ihr Lebenswerk erhalten bleibt. Daher ist die Nachfolge ebenso früh wie umsichtig zu planen und später auch konsequent anzugehen. Ist der ge-



Die Erbschaftsteuer wird mit dem Erbanfall fällig bzw. bei Schenkungen unter Lebenden mit der Schenkung. Der Begünstigte sieht sich zu diesem Zeitpunkt also mit einer in der Regel recht hohen Forderung des Finanzamts konfrontiert. Reicht das Privatvermögen nicht, um die Steuer zu zahlen, besteht nur die Möglichkeit, den Betrag aus dem Betrieb abzuziehen oder Teile des Unternehmens zu veräußern, um die benötigte Liquidität zu erlangen.

Diskussion der Erbschaftsteuer ► Das leidige Problem ist bereits seit längerem bekannt. Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung bis zum 31.12.2008 sah für Betriebsvermögen einen Freibetrag, einen Bewertungsabschlag und eine Tarifermäßigung vor. Diese Regelung wurde teilweise als nicht ausreichend angesehen, um einen Betriebsübergang so zu gestalten, dass es

> nicht zu einer Steuerforderung kommt, die zu erheblichen Liquiditätsabflüssen zwingt. Teilweise wurden die Regelungen aber auch als zu weitgehend betrachtet, da auch Verwaltungsvermögen, also Mittel, die nicht zur Herstellung von Produkten des Betriebs erforderlich waren, der Begünstigung unterfielen.



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ► Nachdem einige bekannte Familienunternehmer ins Ausland verzogen waren, um den Folgen der Erbschaftsteuer zu entgehen, wurde die Diskussion um die Zukunft dieser Steuerform dringlicher geführt. Dann beschleunigte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Diskurs. Das einschlägige Urteil stellte fest, dass die Bewertung von Vermögen im Zuge der Erbschaftsteuer verfassungswidrig sei, da speziell das Betriebsvermögen und Grundstücke regelmäßig mit viel zu niedrigen Werten angesetzt würden. Erben von Unternehmen wurden dadurch gegenüber Erben von Geld und Wertpapieren bevorzugt. Das Bundesverfassungsgericht forderte nun bis Ende 2008 eine Reform, derzufolge alle Vermögensarten mit ihrem gemeinen Wert für die Steuer herangezogen

werden sollten, was zur Folge gehabt hätte, dass die Belastungen bei der Vererbung eines Familienunternehmens erheblich gestiegen wären. Insofern sieht das Erbschaftsteuergesetz nach der Reform eine zweistufige Prüfung vor. Zunächst wird das Vermögen marktgerecht bewertet. Bei Betriebsvermögen gibt es diesbezüglich mehrere Methoden. Beantragt der Erbe keinen anderen Ansatz, wird das Finanzamt meist das vereinfachte Ertragswertverfahren wählen, um aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre eine Prognose für die künftigen Gewinne des Unternehmens zu erstellen. Der so prognostizierte Wert wird anschließend noch mit einem Multiplikator hochgerechnet, der sich aus einem festen Zinssatz von 4.5 %. addiert um einen Zinssatz für öffentliche Anleihen, ergibt. Daraufhin wird begünstigtes Vermögen in einem zweiten Schritt teilweise von der Besteuerung ausgenommen.

Begünstigtes Vermögen > Unter das begünstigte Vermögen fällt auch das Betriebsvermögen, wobei die sogenannte Regelverschonung vorsieht, dass 85 % des Betriebsvermögens von der Besteuerung ausgenommen werden, wenngleich die Regelverschonung zunächst nur gestundet wird. Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass eine bestimmte Lohnsumme über einen gewissen Zeitraum vom Unternehmen gehalten wird. Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen, also insbesondere Löhne und Gehälter an die Arbeitnehmer des Unternehmens. Die Lohnsumme soll dabei den Erhalt der Arbeitsplätze abbilden, was wiederum als Begründung für die Steuerbefreiung dient. Seit Anfang 2010 müssen 400 % der Lohnsumme über einen Zeitraum von fünf Jahren erhalten bleiben. 2009 wurde noch verlangt, dass 650 % sieben Jahre dargestellt werden.

Die alten Anforderungen wurden unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise reduziert, weil sich in der Praxis zeigte, dass ein Unternehmen nicht eine bestimme Lohnsumme über einen längeren Zeitraum garantieren kann, da es sich dem ständig ändernden Wirtschaftsumfeld anpassen muss. Kann die Lohnsumme nicht in diesem Zeitraum gehalten werden, wird die Stundung





anteilig aufgehoben. Familienunternehmer müssen dann einen Teil der Steuern nachzahlen. Dasselbe gilt auch dann, wenn das Unternehmen in der gesetzten Frist veräußert wird. Dies wiegt umso schwerer, als die Aufgabe des Unternehmens einer Veräußerung gleichgestellt wird. Dennoch ist diese Regelung im Rückblick auf die politisch geführte Auseinandersetzung vor der Reform ein Gewinn. Damals wurde ja zunächst gefordert, die Lohnsumme fünfzehn Jahre zu halten, wobei die gesamte gestundete Steuer hätte nachentrichtet werden müssen, falls die Lohnsumme nicht erfüllt worden wäre.

Alternativ können Erben auch eine völlige Steuerbefreiung beanspruchen, müssen dann aber die Lohnsumme von 700 % über einen Zeitraum von sieben Jahren halten. Diese Variante wird also nur von wachstumsstarken, weitgehend krisenunabhängigen Familienunternehmen zu nutzen sein.

**Die Diskussion** ▶ Die Diskussion um die Zukunft der Erbschaftsteuer ist freilich auch mit der Neuregelung nicht abgeschlossen, sondern wird weitergeführt. Kritiker verlangen weiterhin die Abschaffung des Instruments. Hintergrund ist, dass die Erbschaftsteuer sehr hohe Freibeträge vorsieht, so dass der Großteil der Bevölkerung von der Besteuerung verschont wird. Da aber zugleich ein bestimmtes Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer gewonnen werden soll und begünstigtes Vermögen teilweise von der Besteuerung ausgenommen wird, ist die Last für diejenigen, die zur Finanzierung herangezogen werden, umso höher. Dieses Ungleichgewicht wird politisch mit Gerechtigkeitsthesen legitimiert.

Der Erbe erlangt ein Vermögen, ohne wesentlich etwas dafür zu tun. Wenn aber bereits jemand, der arbeitet, für sein Einkommen Steuern zu zahlen hat, muss dies erst recht für jemanden gelten, der ohne eigene Arbeitsleistung etwas erlangt hat. Dieses Argument erscheint auf den ersten Blick einleuchtend, ist bei genauerem Hinsehen allerdings kritischer zu würdigen. Wenn jemand durch seine Arbeit Einkommen generiert, so steigert er zugleich das gesamtstaatliche Einkommen. Bei der Erbschaftsteuer wird hingegen nicht neues Vermögen generiert, sondern nur bestehendes Einkommen transferiert. Außerdem ist das Vermögen bereits zu dem Zeitpunkt besteuert worden, in dem der Erblasser es einst erworben hat.

Im Übrigen ist die Erbschaftsteuer - anders als andere Steuerarten - immer eine Belastung für zwei Personen. Während bei allen Steuern stets die Person belastet ist, die die Steuer zu entrichten hat, ist bei der Erbschaftsteuer sowohl der Erblasser als auch der Erbe belastet. Tatsächlich muss der Erblasser die Steuer nicht selber entrichten. Er hat sie aber gleichwohl vor Augen, weil ihm bewusst ist, dass sie das von ihm geschaffene Vermögen belasten wird und ebenso seine freie Entscheidung, wem er sein Vermögen überträgt. Der Erblasser muss sich daher nach Möglichkeiten umschauen, wie er die Steuer reduzieren kann, und so sein Verhalten danach ausrichten. Der Erbe selber

kann dies zwar nicht so halten, ist iedoch mit der Steuer belastet.

> **Fazit** ► Das Kapitel der Erbschaftsteuer ist also noch nicht ganz endgültig geschrieben. Die Diskussion um die Zukunft dieser staatlichen Einnahmequelle

bleibt bestehen. Positiv ist, dass die Problematik der Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen im Gesetz gewürdigt wurde. Trotzdem bleibt immer noch eine starke Belastung, die gerade in Krisenzeiten zu einem zusätzlichen Liquiditätsabfluss führen kann. Im Übrigen ist auch die Stundung der Erbschaftsteuer eine Hypothek für das Unternehmen, da doch immer die Gefahr besteht, dass die Steuer doch noch fällig wird. Gerade Banken berücksichtigen dies bei der Kreditwürdigkeit, was die Finanzierung des Unternehmens belasten kann. <<

Christian Pieper, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Privat-, Gesellschafts- und Steuerrecht in Familienunternehmen, WIFU – Wittener Institut für Familienunternehmen



Innovatives neues Studienangebot im Bereich der Führung von Familienunternehmen an der Universität Witten/ **Herdecke** ► Als deutschlandweit erstes wissenschaftliches Masterstudium im Bereich der Führung von Familienunternehmen bereitet der »Master in Family Business Management« (M.Sc.) darauf vor, die Entwicklung von Familienunternehmen verantwortlich mitzugestalten. Der Studiengang ist insofern eine optimale berufliche Weiterbildung für Nachfolger und potentielle Gesellschafter aus Unternehmerfamilien, für angehende Fach- und Führungskräfte sowie Personen, die eine Beratungstätigkeit in Familienunternehmen anstreben.

Der neue Masterstudiengang wird, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, ab dem Wintersemester 2010/11 an der Universität Witten/Herdecke angeboten. Seine Inhalte zeichnen sich durch Vielschichtigkeit und Interdisziplinarität aus. Im Mittelpunkt steht die Integration von praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Perspektive. Der Studiengang kann in Vollzeit oder (berufsbegleitend) in Teilzeit absolviert werden. Der »Master in Family Business Management« (M.Sc.) steht ausdrücklich nicht nur Wirtschaftswissenschaftlern offen, sondern kann auch von Studierenden mit einem nicht-betriebswirtschaftlichen Hintergrund belegt werden.

Bewerbungen für den Studienstart im Oktober 2010 sind gegenwärtig noch möglich. > Alle weiteren Fragen zum neuen Studiengang beantwortet Thilo Pukall, Tel.: 02302/926-509, E-mail: thilo.pukall@uni-wh.de.





